

HINWEISE FÜR DIE ABRECHNUNG DES BEITRAGES FÜR DEN DIENST KINDERTAGESSTÄTTE 2020

Geschätzte Gemeindebeamte,

angesichts der Komplexität der Abrechnung des Beitrages 2020 für die Verwaltung des Kindertagesstättendienstes, die auf die verschiedenen Finanzierungsmethoden zurückzuführen ist, welche für die verschiedenen Phasen des Covid-19-Notstandes beschlossen wurden, wird es als angemessen erachtet, einige Hinweise für die Zusammenstellung der Formulare zu geben.

Die Abrechnung besteht aus einem beschreibbaren PDF (Antragsformular), welches vom Bürgermeister unterzeichnet werden muss und den drei Excel-Tabellen, welche integrierenden Bestandteil des Antrages bilden:

- Anlage Beschluss 666;
- Anlage Beschluss 543_1025;
- Anlage Beschluss 733.

Anlage Beschluss 666 betrifft die erbrachten Betreuungsstunden:

- für die betreuten Kinder im Zeitraum der regulären Ausübung der Tätigkeit;
- für die betreuten Kinder im Zeitraum der Teilöffnung (Phase 2);
- für die zugelassenen Kinder im Zeitraum der Schließung des Dienstes mit Zugang nur für bestimmte Nutzerkategorien (Notdienst);
- für die betreuten Kinder im Zeitraum der verordneten Aussetzung der Diensterbringung anderer Gruppen/Sektionen der Kindertagesstätte in Folge von positiven Covid-19 Fällen.

Anlage Beschluss 543_1025 betrifft die vertraglich vereinbarten Stunden, welche während des Zeitraums der Aussetzung des Dienstes aus folgenden Gründen nicht erbracht werden konnten:

- Lockdown;
- Schließung der Kindertagesstätten in den Cluster-Gemeinden (Bozen, Branzoll, Freienfeld, Neumarkt, Leifers, Mals, Nals, Welschnofen, Ratschings, Pfatten, Feldthurns oder Sterzing);
- für die nicht zugelassenen Kinder im Zeitraum der Schließung des Dienstes mit Zugang nur für bestimmte Nutzerkategorien.

Die Anlage Beschluss 733 betrifft jene vertraglich vereinbarten Stunden, welche nicht erbracht werden konnten aufgrund der verordneten Aussetzung der Diensterbringung von Gruppen/Sektionen oder ganzen Kindertagesstätten auf Anweisung des Dienstes für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Sanitätsbetriebes bei auf Covid-19 positiv getesteten Fällen. Die Anlage muss daher nur von jenen Gemeinden ausgefüllt werden, deren konventionierten Kindertagesstätten von einer solchen Maßnahme betroffen waren.

Legende zu den einzelnen Phasen und dazugehörige Finanzierungsmodalitäten

Phase	Beschluss	Finanzierung	Aufteilung Kosten
Reguläre Ausübung der Tätigkeit (01.01.-23.02.2020, 01.03.-04.03.2020 und 01.09.-31.12.2020, mit Ausnahme der Schließungen im November)	666	Vollkosten (beitragsfähiger Stundensatz)	Familien, Gemeinde, Land
Phase 1 Lockdown (24.02.-28.02.2020 und 05.03.-17.05.2020)	543_1025	Reduzierter Stundensatz (Vollkosten abzüglich 3,65€)	Gemeinde, Land
Phase 2 (vom 18.05.2020 oder ab dem Datum der effektiven Wiederaufnahme des Dienstes, wenn nach dem 18.05.2020 erfolgt, bis 31.08.2020)	666	Vollkosten (beitragsfähiger Stundensatz)	Familien, Gemeinde, Land
Schließung der gesamten Kindertagesstätte bei auf Covid-19-Infektion positiv getesteten Fällen	733	Vollkosten (beitragsfähiger Stundensatz)	Gemeinde, Land (Tarife übernimmt gänzlich das Land)
Schließung ganzer Gruppen bei auf Covid-19-Infektion positiv getesteten Fällen (*):			
Kinder der geschlossenen Gruppen	733	Vollkosten (beitragsfähiger Stundensatz)	Gemeinde, Land (Tarife übernimmt gänzlich das Land)
betreute Kinder der anderen, nicht geschlossenen Gruppen der Kindertagesstätte	666	Vollkosten (beitragsfähiger Stundensatz)	Familien, Gemeinde, Land
Schließung der Kindertagesstätten in den Cluster-Gemeinden (5. und 6.11.2020)	1025	Reduzierter Stundensatz (Vollkosten abzüglich 3,65€)	Gemeinde, Land
Notdienst – Schließung des Dienstes mit Zugang nur für bestimmte Nutzerkategorien (16.11.-23.11.2020):			
betreute Kinder	666	Vollkosten (beitragsfähiger Stundensatz)	Familien, Gemeinde, Land
nicht betreute Kinder	1025	Reduzierter Stundensatz (Vollkosten abzüglich 3,65€)	Gemeinde, Land

(*)

War nur ein Teil der Gruppe von Quarantänemaßnahmen betroffen und der Dienst konnte weiterhin angeboten werden, trifft Beschluss 733 nicht zu (die in Quarantäne gesetzten Kinder mussten krankgeschrieben werden).

Für die Berechnung der abzurechnenden Stunden gelten folgende Kriterien:

- die theoretischen Stunden der Phase 1 sind finanzierbar, wenn sie Betreuungsverträge betreffen, die zum Zeitpunkt der Schließung der Dienste bereits in Kraft waren, vorausgesetzt dass die Eingewöhnungsphase der Kinder zu diesem Zeitpunkt (24.02.2020 für die Woche 24.02.-28.02.2020 und 05.03.2020 für den Zeitraum 05.03.-17.05.2020), erfolgreich abgeschlossen war;
- eventuelle Betreuungsverträge, welche im Zeitraum der Schließung gekündigt wurden, sind ab dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung nicht mehr gültig – die theoretischen Stunden des vertraglich nicht mehr gedeckten Zeitraums der Schließung sind daher nicht finanzierbar und können nicht abgerechnet werden;
- ab dem 18.05.2020 konnten die Kindertagesstätten die Tätigkeit nach der verordneten Schließung aufgrund des Covid-19-Notstandes wieder aufnehmen. Sollte die Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen worden sein, ist dieser Umstand ausführlich und plausibel zu begründen, ansonsten können die nicht erbrachten Stunden bis zur effektiven Wiederaufnahme nicht abgerechnet werden.

Der Abrechnung muss die Erklärung der privaten Trägerkörperschaften, die auf der Homepage der Familienagentur abrufbar ist, beigelegt werden (auch im Fall von Ankauf von Betreuungsstunden in betrieblichen Kindertagesstätten).

Hat die Gemeinde im Laufe des Jahres 2020 den Vertrag zu einem anderen Stundensatz erneuert, müssen die Betreuungsstunden und die Einnahmen aus Tarifbeteiligung auf die zwei Stundensätze je nach Vertragszeitraum aufgeteilt werden. Damit die betreuten Kinder nicht doppelt gezählt werden, sind im zweiten Zeitraum nur die Kinder anzugeben, die ab dem Datum der Erneuerung des Vertrags in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden.

Für etwaige Fragen stehen Ihnen vormittags von 9 bis 12 Uhr

Roberta Bovo, Tel. 0471/418371 und Magdalena Saltuari, Tel. 0471/418381 zur Verfügung.